

## Vorsorgeaufwendungen

### Altersvorsorgeaufwendungen im Einzelnen:

Unter Altersvorsorgeaufwendungen fallen Beiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftlichen Alterskassen, an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie an bestimmte kapitalgedeckte private Lebensversicherungen. Beiträge zugunsten einer privaten Lebensversicherung sind dann begünstigt, wenn die Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erbracht werden. Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen ist möglich. Die erworbenen Anwartschaften dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beliehbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Ab dem Jahr 2025 können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (bei Ehegatten 40.000 Euro) jährlich steuermindernd berücksichtigt werden. Derzeit sind solche Aufwendungen nur in begrenzter Höhe abziehbar. Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht. Beginnend ab dem Jahr 2005 werden zunächst 60 % der innerhalb des Höchstbetrages geleisteten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils von der Einkommensteuerbelastung freigestellt. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um zwei Prozentpunkte an, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 Prozent als **Sonderausgaben** absetzbar sind. Beispiel: Im Jahr 2014 können 78 Prozent von den im Rahmen der Höchstbeträge zulässigen Altersvorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

### Sonstige Vorsorgeaufwendungen:

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen zum Beispiel Aufwendungen zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Wie vor 2005 berechtigen folgende Beiträge zum Sonderausgabenabzug: Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu eigenständigen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen. Dazu gehören auch Beiträge zu "alten" Rentenversicherungen und bisher steuerlich begünstigten kapitalbildenden Lebensversicherungen, wenn deren Laufzeit vor dem Jahr 2005 begonnen hat und noch im Jahr 2004 ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

Derartige Beiträge sind begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 2.400 Euro jährlich. Er beträgt aber 1.500 Euro jährlich, wenn ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen ein Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten besteht oder für eine Krankenversicherung steuerfreie Leistungen erbracht werden. Damit können insbesondere Beamte nur den gekürzten Höchstbetrag in Anspruch nehmen.

In Einzelfällen ist es möglich, dass der Steuerpflichtige nach neuem Recht weniger Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen kann. Hier prüft das Finanzamt bis zum Jahr 2019, welche Variante für den Steuerpflichtigen günstiger ist und gegebenenfalls das bisherige Recht Anwendung findet. Damit wird eine Schlechterstellung vermieden.

BETRIEBSRENTNER DEUTSCHLAND e.V.  
26.06.2019